



TOP NEWS

- / Prozessfinanzierung
- / Rückgang bei Unternehmensinsolvenzen

WEITERER INHALT

- / KFZ-Ruheversicherung
- / Totalschaden ...
- / Der nächste Winter kommt bestimmt ...



Liebe Leserinnen und Leser,

wir sind Weltmeister! - Ob Mannschaften oder Zuschauer: Gemeinschaftssinn und Zusammenhalt hatten in diesem Jahr Hochkonjunktur. Und genau diese Kombination hat nicht zuletzt unserer Fußball-National-Elf zum verdienten Titel verholfen!

Da unterscheidet sich der Fußball nicht von der Arbeitswelt. Ein funktionierendes Zusammenspiel aller Mitarbeiter und Abteilungen ist das Getriebe eines jeden Unternehmens und verhilft letztlich auch zum verdienten Erfolg.

Ich wünsche Ihnen für die kommenden, meist anstrengenden letzten Wochen des Jahres genau so ein reibungsloses und intaktes „Getriebe“ sowie den verdienten Erfolg für Ihr Unternehmen.

Unser dritter – und für dieses Jahr letzter – Newsletter wurde mit einem neuen Erscheinungsbild versehen und für Sie wieder mit aktuellen sowie interessanten Themen und Informationen gefüllt. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und verbleibe mit den besten Grüßen.

Herzlichst!

Ihr Robert Ostermann
Vorstand

Prozessfinanzierung – Klagen ohne finanzielles Risiko

Wer seine Ansprüche im Rechtsstreit durchsetzen will, braucht häufig einen langen Atem, gute Nerven und vor allem ausreichende finanzielle Mittel. Nur Recht zu haben, genügt leider nicht.

Wenn der Gegner übermächtig erscheint und ein langer Prozess zu befürchten ist, kann das wirtschaftliche Risiko schnell die Existenz bedrohen. Viele Kläger schrecken nicht zu Unrecht vor den hohen Gebührensätzen für den Anwalt, vor Zeugengeldern, Sachverständigenhonoraren und Gerichtsvorschüssen zurück. Aber auch die weiteren potentiellen finanziellen Belastungen, nämlich wenn die gegnerische Seite doch gewinnen sollte und damit auch deren Kosten zu schultern sind, lassen viele Kläger vor der Durchsetzung ihrer Ansprüche zurückschrecken. Zwar gibt es mittlerweile wieder Möglichkeiten, den allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für Firmen abzusichern, aber nicht selten sind die Vertragskonditionen unattraktiv. Hinzu kommt, dass viele Betriebsarten schlichtweg nicht versicherbar sind.

Genau hier setzt die Idee der Prozessfinanzierung an: Klagen ohne Kostenrisiko – Chancengleichheit vor Gericht.

Seit 1998 gibt es mittlerweile diese Dienstleistung in Deutschland – und die Nachfrage steigt. Jedes Jahr werden bereits hunderte Prozesse, Mediationen und außergerichtliche Verhandlungen finanziert. Wo Banken Ihnen als Kläger die Unterstützung verweigern und eine Vorfinanzierung durch Anwälte – wie beispielsweise in den USA üblich – nicht zulässig ist, bietet sich damit ein ideales Instrument, um Ihr Recht mit professioneller Unterstützung durchzusetzen. Die Hauptaufgabe der Prozessfinanzierung liegt vor allem darin, Klägern wie Ihnen, die sich einen Erfolg versprechenden Prozess nicht leisten könnten und weder Rechtsschutzversicherung noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, durch die Übernahme sämtlicher Kosten einen fairen Prozess zu ermöglichen.

Prozesskosten können sich schnell in Schwindel erregende Höhen schrauben. Vorschüsse für Gericht, Rechtsanwalt, Sachverständige und Zeugen – nicht nur juristische Laien reiben sich erstaunt die

Augen, wenn sie sehen, welche Summen hier in kurzer Zeit zusammenkommen. Geht der Weg dann auch noch durch die Instanzen, wird es erst richtig teuer. Bei einem Prozess mit einem Streitwert von 100.000 € erwartet Sie bereits ein Kostenrisiko für die erste und zweite Instanz von über 23.000 €. Sachverständigenhonorare, Zeugengelder und die vorgerichtlichen Kosten für den Rechtsanwalt sind hierbei noch nicht einmal berücksichtigt.

Ihr Prozesskostenrisiko beträgt in Zivilsachen (in €)

bei einem Streitwert bis	1. Instanz	1. und 2. Instanz	1. bis 3. Instanz
100.000	10.700	23.200	39.800
250.000	17.600	38.300	65.700
500.000	26.800	58.600	100.500
1.000.000	40.200	88.000	151.000
2.500.000	80.500	176.300	302.500

Und wenn der Gegner – trotz guter Erfolgsaussichten für Sie – den Prozess gewinnt, dann müssen Sie seine Kosten auch noch tragen.

Folgende Bedingungen müssen i. d. R. dafür erfüllt werden:

- Der Streitwert Ihrer Forderung beträgt mindestens 100.000 Euro*.
- Ihr Rechtsanwalt überzeugt den Anbieter im Rahmen der Finanzierungsanfrage, dass gute Aussichten auf Erfolg bestehen und Ihre Ansprüche durchsetzbar sind.
- Der Anspruchsgegner verfügt über eine hinreichende Bonität, d. h., seine wirtschaftliche Situation ist ausreichend, damit die Ansprüche gegen ihn am Ende auch realisiert werden können.

*Eine Reduzierung auf 5.000 € ist i. d. R. möglich.

Nach gewonnenem Prozess und erst nach Zahlung durch den Gegner wird eine Abrechnung des Erlöses erstellt. Der Prozesskostenfinanzierer erhält die verauslagten Kosten erstattet und einen fairen, vertraglich vereinbarten Anteil vom Gewinn, i. d. R. 20% – 30%.

■ Thilo Röhrer



KFZ-RUHEVERSICHERUNG



SCHADENSREGULIERUNG BEI TOTALSCHADEN

KFZ-Ruheversicherung

Wird ein versichertes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet. Der Vertrag geht bis zu einer Dauer von 18 Monaten in eine beitragsfreie Ruheversicherung über.

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewährt Ihnen der Versicherer während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder eine Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten:

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem **Einstellraum** (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem **umfriedeten Abstellplatz** (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen.

Verletzen Sie diese Pflicht, so ist der Versicherer leistungsfrei!

■ Diana Pilz



Totalschaden: Wie erfolgt die Regulierung? (KASKO)

Der Fuhrparkbeauftragte erhält einen Anruf von seinem Fahrer:

Er hatte einen Auffahrunfall auf der Autobahn. Sein Fahrzeug ist aufgrund des Unfalls nicht mehr fahrbereit und muss abgeschleppt werden. Die Polizei ist schon vor Ort und ein Bergeunternehmen wurde bereits von den Beamten beauftragt.

Der Fuhrparkbeauftragte meldet den Schaden sofort seiner Versicherung, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Der Sachbearbeiter der Versicherung veranlasst eine Besichtigung des verunfallten Fahrzeuges, um eine genaue Kalkulation des Fahrzeugschadens zu erhalten. (Achtung: Die Beauftragung eines Sachverständigen ist vorab mit der Versicherung abzustimmen – als WIASS-Kunde erledigt dies unsere Schadenabteilung für Sie.)

Folgenden Fahrzeugschaden hatte der Sachverständige kalkuliert:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Reparaturkosten: | 40.000,00 Euro |
| 2. Wiederbeschaffungswert: | 38.000,00 Euro |
| 3. Restwert: | 4.500,00 Euro |

Begriffserklärung: Technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden

Allgemein wird zwischen einem technischen und einem wirtschaftlichen Totalschaden unterschieden.

Wirtschaftlicher Totalschaden:

Dieser liegt vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges oder wenn die Reparaturkosten die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert übersteigen.

Technischer Totalschaden:

Wenn die Wiederherstellung des vorherigen Zustands nicht mehr möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, spricht man von einem technischen Totalschaden.

Abrechnungsmöglichkeiten - Totalschaden

Der Versicherungsnehmer hat folgende Abrechnungsmöglichkeiten:

- 1) Abrechnung dieses Schadens fiktiv nach Gutachten.
- 2) Reparatur des Fahrzeuges bis zum Wiederbeschaffungswert.

Eine Erstattung der Reparaturkosten ist jedoch auf die Höhe des Wiederbeschaffungswertes begrenzt und muss entsprechend nachgewiesen werden. (Achtung: Bei der Reparatur des Fahrzeuges ist ein Reparaturnachweis erforderlich. Beispiel: Reparaturrechnung nach Vorgaben des Gutachtens; vor Beginn der Reparatur sollte eine Abstimmung mit der Versicherungsgesellschaft erfolgen – als WIASS-Kunde erledigt dies unsere Schadenabteilung für Sie.)

Bei einer fiktiven Abrechnung nach Gutachten rechnet der Versicherer wie folgt ab:

Wiederbeschaffungswert:	38.000,00 Euro
abzüglich Restwert:	-4.500,00 Euro
abzüglich Selbstbeteiligung:	-1.000,00 Euro *

Regulierungsbetrag: 32.500,00 Euro

* Die Selbstbeteiligung kann je nach Vereinbarung unterschiedlich sein.

■ Tobias Ehrnsberger





WENIGER UNTERNEHMENSINSOLVENZEN

Rückgang bei Unternehmensinsolvenzen

Laut Statistischem Bundesamt meldeten die Insolvenzgerichte für den Monat Mai 2014 1.932 Unternehmensinsolvenzen; immerhin 14,6 % weniger als im Mai 2013.

Zum Aufatmen besteht jedoch kein Grund, denn betrachtet man die andere Seite der Medaille - die Ausfallhöhe der offenen Forderungen aus beantragten Unternehmensinsolvenzen - so ergibt sich ein anderes Bild. Hier stehen voraussichtlich 3,5 Mrd. € rund 2,0 Mrd. € aus Mai 2013 gegenüber (u. a. wegen Steigerungen der Insolvenzen von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen).

Im Ausblick auf das restliche Jahr 2014 gibt es laut Euler Hermes (Marktführer der Kreditversicherer) zudem zwei Sorgenbranchen. Es stehen nach dessen Einschätzung die Druckindustrie und die Speditionen unter erheblichem Druck. In der Speditions-/Logistikbranche mussten bisher 20 von 1000 Unternehmen Insolvenz anmelden. Gründe für Insolvenzen gibt es mehrere, an dieser Stelle sollen nur kurz einige wenige beleuchtet werden.

Einer Umfrage von Insolvenzverwaltern zufolge, lassen sich interne und externe Insolvenzgründe unterscheiden. Bei den internen Gründen sieht die Mehrheit Managementfehler - darunter ein unzureichendes Debitorenmanagement und Finanzierungslücken - als ausschlaggebend an. Bei den externen Gründen werden oft die schlechte Zahlungsmoral der Debitoren und der „Dominoeffekt“ - also die Folgeinsolvenz - aufgeführt.

Die hier aufgezählten Gründe lassen sich aber durch geeignete Maßnahmen direkt vermeiden.

Will der Unternehmer mittels guten Debitorenmanagements im Hinblick auf diese Gefahrenpotenziale sein Management ausrichten, sind die Marktinstrumente Kreditversicherung und Factoring sinnvoll. Jedes ist für sich aber auch

in Kombination nutzbar. Finanzierungslücken, die z. B. daraus entstehen, dass die Hausbank sich knauserig in der Kontokorrentlinienerweiterung zeigt oder dafür weitere, nicht vom Unternehmen einzubringende Sicherheiten fordert, lassen sich durch eine umsatzkongruente Finanzierung vermeiden. Dieses mittlerweile auch in unterschiedlichen Facetten einsetzbare „Factoring“ verschafft dem Unternehmer nicht nur Liquidität (er wird unabhängiger von der mitunter schlechten Zahlungsmoral der Kunden) und Finanzierungspotential. Er schützt sein Unternehmen auch gleichzeitig vor Forderungsausfällen und der möglichen eigenen Insolvenz aus dem Dominoeffekt.

Letzteres gelingt aber auch durch eine eigenständige Kreditversicherung. Diese Absicherung ist dann zu wählen, wenn keine Finanzierung benötigt wird. Denn schon kleine Ausfälle wirken sich mitunter Existenz gefährdend aus. Legt man z. B. eine Umsatzrendite (vor Steuern) von 2 % zu Grunde, so muss man bereits einen erheblichen Mehrumsatz erwirtschaften,

um einen Forderungsausfall auszugleichen, wie die nachfolgende Tabelle aufzeigt:

Forderungsverluste durch Kundeninsolvenz in T€	Notwendiger Mehrumsatz in T€ (bei 2 % Umsatzrendite vor Steuern)
5	250
10	500
20	1.000
30	1.500
40	2.000
50	2.500

■ Rainer Gräfe





DER NÄCHSTE WINTER KOMMT BESTIMMT

Der nächste Winter kommt bestimmt – winterliche Sicherheitstipps für Verkehrsteilnehmer

Bei winterlichen Straßenverhältnissen sollten alle Verkehrsteilnehmer besonders vorsichtig sein und die möglichen Gefahrenquellen für Unfälle kennen. Mit diesen Tipps kommen Sie besser durch den Winter:

Freie Sicht

Befreien Sie vor Fahrtantritt alle Scheiben gründlich von Schnee oder Eis. „Gucklochfahrer“, die nur einen kleinen Bereich in der vereisten Scheibe frei kratzen, müssen mit einem Verwarnungsgeld rechnen. Bitte beachten Sie: Eine „eisfreie“ Sicht sorgt für mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Größerer Sicherheitsabstand

Besonders an Kreuzungen, vor Ampeln und vor Kreisverkehren sollte ein größerer Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bitte beachten Sie: Bremsen Sie frühzeitig, da sich Ihr Bremsweg unter bestimmten Bedingungen verlängert.

Gefährliche „Dachlasten“

Eine Abfahrtskontrolle ist gerade in der Winterzeit zwingend notwendig. Überzeugen Sie sich, dass sich auf Ihrem Fahrzeug keine Eisplatten oder Schnee befinden.

Eis und Schnee auf der Fahrbahn

Auch auf geräumten Straßen ist Vorsicht geboten, da sich sehr schnell wieder eine neue Eisschicht bilden kann.

Auf Brücken

Besondere Vorsicht ist bei der Überquerung von Brücken geboten. Hier kann es besonders schnell glatt werden. Die Oberfläche der Fahrbahn könnte sich beispielsweise durch Nebel oder Niederschlag schnell in eine Rutschbahn verwandeln.

Wetterbericht

Vor Fahrtantritt ist es sinnvoll, den Wetterbericht zu hören bzw. die Wettervorhersage in einer „Wetter-App“ nachzulesen. Planen Sie Verspätungen durch Schnee und Eis ein und starten Sie rechtzeitig.

Mit Sommerreifen im Winter fahren?

Seit 2010 gilt in Deutschland die sogenannte situative Winterreifenpflicht. Das bedeutet z. B., dass Autos mit Sommerreifen bei Glätte, Schneematsch, Schneeglätte, Eis oder Reifglätte nicht auf öffentlichen Straßen fahren dürfen. Wird trotzdem gegen das Gesetz verstoßen, so sind eine Bußgeldstrafe in Höhe

von 60 € sowie ein Punkt in der Flensburger Verkehrssünderdatei die Folge. Bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer erhöht sich die Geldstrafe auf 80 €.

Weiterhin kann die Benutzung von Sommerreifen im Winter eine Kürzung der Leistungserstattung in der Vollkasko-Versicherung zur Folge haben.

Bitte beachten Sie: Es wird empfohlen, von Oktober bis Ostern (die sogenannte O- bis O-Regel) mit Matsch- und Schnee-Reifen (M + S) zu fahren. Diese Reifen haben ein spezielles Profil, das bei winterlichen Straßen mit Schnee und Eis den nötigen Griff gewährleistet.

Beachten Sie bitte auch vor der Fahrt ins europäische Ausland die einzelnen Ländervorschriften.

Kommen Sie gut und sicher durch den Winter!

■ Tobias Ehrnsberger

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Karsten Füssel

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Texte:

Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © Fotolia.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de